



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 03/2011*

Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung (FH-Leistungsbezüge-Ordnung (FHLeistBO))

vom 12. Januar 2011



Herausgegeben am 14. März 2011

**Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungs-  
bezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung vom 12.01.2011  
(FH-Leistungsbezüge-Ordnung (FHLeistBO))**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundbezüge
- § 3 Vergabe der Leistungsbezüge
- § 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5 Besondere Leistungsbezüge
- § 6 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung
- § 7 Funktions-Leistungsbezüge
- § 8 Ruhegehaltsfähigkeit
- § 9 Forschungs- und Lehrzulage
- § 10 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Aufhebung der bisherigen Ordnung
- § 13 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 2 der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17.12.2004 für die Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung sowie die Mitglieder der Hochschulleitung in der W-Besoldung an der Fachhochschule Köln.

## § 2

### Grundbezüge

Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Die Entwicklung der Hochschule macht es erforderlich, dass im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) Professuren als W3-Stellen ausgewiesen werden.

## § 3

### Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge werden auf Antrag der Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans von der Präsidentin oder dem Präsidenten vergeben.
- (2) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung werden in der Regel als laufende monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als (zusätzliche) Einmalzahlung (z.B. als Umzugskostenzuschuss), vergeben.

## § 4

### Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden der Regel unbefristet und im begründeten Ausnahmefall befristet gewährt. Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen möglich.

- (3) Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge ist insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden. Die Bedeutung der zu besetzenden Professur muss im Hochschulentwicklungsplan erkennbar sein; die entsprechende Widmung der Stelle ist im Wiederzuweisungsverfahren zu beantragen.
- (4) Für die Gewährung eines Bleibe- Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin bzw. der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.
- (5) Über die unbefristete Gewährung, die Höhe, die Ruhegehaltsfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

## § 5

### Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.
- (2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, gewährt und für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren befristet vergeben.
- (3) Besondere Leistungsbezüge müssen von der Professorin oder dem Professor individuell beantragt werden. Der Antrag muss detaillierte Ausführungen enthalten. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln kann nur dann als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 14 LBesG gewährt wird. Für besondere Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung können grundsätzlich keine besonderen Leistungsbezüge gewährt werden.
- (4) Der Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezuges ist von der Professorin oder dem Professor spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem der besondere Leistungsbezug gewährt werden soll, auf dem Dienstweg über die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Diese(r) bestätigt die

- (5) Antragstellung durch einen Sichtvermerk und leitet ihn zur Vorbereitung der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten an das Personalreferat. Die Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden kontinuierlich statt.
- (6) Der Präsident entscheidet über die Gewährung, die Höhe und die Laufzeit der besonderen Leistungsbezüge und trifft die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Leistungsbezug zu entfristen ist, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt und / oder ruhegehaltsfähig wird.

## § 6

### Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung
- als Gleichstellungsbeauftragte,
  - als nicht hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung,
  - als Dekanin oder Dekan,
  - als Studiendekanin oder Studiendekan,
  - in einer vergleichbaren Funktion
- zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 5 dieser Ordnung mit Leistungen vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

## § 7

### Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Mitgliedern der Hochschulleitung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:
- Die Präsidentin oder der Präsident erhält mindestens einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 v. H., die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 17 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von maximal 10 % des jeweiligen Grundgehaltes.

## § 8

### Ruhegehaltsfähigkeit

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 BBesG können vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 LBesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltsfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.
- (2) Die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

## § 9

### Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Köln einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

## § 10

### Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Leistungszulagen können nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungs-

zeitraum, Höhe der Leistungsbezüge, Ruhegehaltsfähigkeit, die Entscheidung über Befristung des Leistungsbezugs und seine Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen bekannt zu geben.

- (3) Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

#### § 11

#### Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 BBesG.

#### § 12

#### Aufhebung der bisherigen Ordnung

Die Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung vom 30. September 2005 (Amtliche Mitteilung 09/ 2005) i. d. F. der ersten Änderungsordnung vom 10.07.2006 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 02/2007) wird durch Beschluss des Senats vom 24.11.2010 aufgehoben.

#### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Fachhochschule Köln in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 12.01.2011.

Köln, den 28. Februar 2011



(Prof. Dr. phil. J. Metzner)